

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 3/4

"Bewusste Fehlinformation des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 durch Innenminister Trautvetter im Zusammenhang mit der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenüberwachungsanlage im Rennsteigtunnel"

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag gemäß § 28 des Untersuchungsausschußgesetzes folgenden Abschlussbericht:

Inhaltsverzeichnis

A. Der Untersuchungsausschuss 3/4 - Einsetzung, Auftrag und Mitglieder	3
I. Untersuchungsauftrag	3
II. Zusammensetzung und Mitglieder	4
III. Beauftragte und Mitarbeiter	6
1. Beauftragte der Landesregierung	6
2. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	7
3. Landtagsverwaltung	7
B. Verlauf des Verfahrens.....	8
I. Allgemeines	8
II. Sitzungsablauf	9
1. Erste Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 31. März 2004	9
2. Zweite Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 22. April 2004	10
3. Dritte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 5. Mai 2004	11
4. Vierte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 18. Mai 2004.....	11
5. Fünfte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 1. Juni 2004.....	12
6. Sechste Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 15. Juni 2004.....	13
7. Siebte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 28. Juni 2004	13
C. Feststellungen und Würdigung des Untersuchungsausschusses	14
Zu Frage 1 des Untersuchungsgegenstandes:.....	14
Zu Frage 2 des Untersuchungsgegenstandes:.....	15
Zu Frage 3 des Untersuchungsgegenstandes:.....	16
Zu Frage 4 des Untersuchungsgegenstandes:.....	17
Zu Frage 5 des Untersuchungsgegenstandes:.....	18
Zu Frage 6 des Untersuchungsauftrags:	19
Zu Frage 7 des Untersuchungsauftrags:	19
Zu Frage 8 des Untersuchungsauftrags:	20
Zu Frage 9 des Untersuchungsauftrags:	20
Zu Frage 10 des Untersuchungsauftrags:	21
D. Anhang.....	22
E. Abweichende Meinungen der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion Abg. Höhn und Abg. Pelke und der Ausschussmitglieder der PDS-Fraktion Abg. Dr. Hahnemann und Abg. Dr. Kaschuba.....	23
I. Abweichende Meinung gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Untersuchungsausschußgesetz (UAG) der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag zum Bericht des Untersuchungsausschusses 3/4:.....	23
II. Stellungnahme der Abgeordneten Dr. Roland Hahnemann und Dr. Karin Kaschuba zum Bericht des Untersuchungsausschusses UA 3/4 gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 des Untersuchungsausschußgesetzes (UAG).....	26

A. Der Untersuchungsausschuss 3/4 - Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Untersuchungsauftrag

Der Thüringer Landtag hat auf Antrag der Abgeordneten Bechthum, Becker, Dr. Botz, Doht, Döring, Ellenberger, Gentzel, Höhn, Dr. Klaus, Künast, Lippmann, Dr. Müller, Pelke, Dr. Pidde, Pohl, Schemmel, Dr. Schuchardt, Seidel (vgl. Drucksache 3/3901) in seiner 100. Sitzung am 30. Januar 2004 beschlossen, einen vierten Untersuchungsausschuss - "Bewusste Fehlinformation des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 durch Innenminister Trautvetter im Zusammenhang mit der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenüberwachungsanlage im Rennsteigtunnel" - gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes (UAG) und § 83 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) einzusetzen (vgl. Drucksache 3/3981).

Der Untersuchungsauftrag lautet wie folgt:

1. Haben die zuständigen Mitarbeiter des Innenministeriums den Innenminister über die Tatsache der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenerfassungsanlage im Rennsteigtunnel vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 unterrichtet und wie ist dies geschehen?
2. Hat der Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 Kenntnis von der Tatsache gehabt, dass die Anlage im Probebetrieb bereits eingesetzt war und mindestens 658 Kennzeichen von Fahrzeugen erfasst und gespeichert worden sind? War dem Innenminister zu diesem Zeitpunkt weiterhin bekannt, in welcher Weise der Probebetrieb durchgeführt wurde?
3. In wessen Gesamtverantwortung lag die Anschaffung, Installierung und der Probebetrieb der Anlage bis zu seiner Einstellung?
4. War dem Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 bekannt, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz zunächst der probeweisen Inbetriebnahme der Anlage zustimmte, dann jedoch rechtliche Bedenken geltend gemacht hat?

5. War dem Innenminister bekannt, dass für die durchgeführten Testläufe in der Zeit vom 9. September bis 23. Oktober 2003 keine Freigabe gemäß § 34 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes von Seiten seines Hauses vorlag?
6. Hat der Innenminister selbst - wie durch Pressemitteilung seines Ministeriums vom 19. Dezember 2003 festgestellt - bereits im Oktober 2003 den Abbau der Anlage veranlasst und wenn ja, wie ist dies geschehen?
7. Wurden die erfassten Daten der Polizeidirektion in Suhl über eine Direktverbindung zugeleitet und mit den Fahndungscomputern abgeglichen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
8. Wo befinden sich die erfassten Daten jetzt?
9. Ist dem Freistaat Thüringen durch die Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme der Anlage ein materieller und finanzieller Schaden entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe, und wer haftet für den entstandenen Schaden?
10. Wann und durch wen wurde der Auftrag zur Lieferung und Installierung der Anlage an die Firma VIDIT ausgelöst und nach welchen Kriterien wurde er erteilt?

II. Zusammensetzung und Mitglieder

Der Untersuchungsausschuss bestand gemäß § 4 Abs. 1 UAG aus zehn Mitgliedern. Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU sechs Sitze sowie auf die Fraktion der PDS und SPD jeweils 2 Sitze (§ 4 Abs. 2 UAG).

Der Thüringer Landtag hat in seiner 102. Sitzung am 5. März 2004 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG den Abgeordneten Willibald Böck (CDU) als Vorsitzenden und den Abgeordneten Dr. Roland Hahnemann (PDS) als stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 3/4 gewählt (vgl. Drucksache 3/4086).

Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drucksache 3/4054):

Fraktion der CDU:

Abgeordneter Willibald Böck
Abgeordneter Christian Carius
Abgeordnete Evelin Groß
Abgeordneter Egon Primas
Abgeordneter Bernd Wolf
Abgeordnete Christine Zitzmann

Fraktion der PDS:

Abgeordneter Dr. Roland Hahnemann
Abgeordnete Dr. Karin Kaschuba

Fraktion der SPD:

Abgeordnete Birgit Pelke
Abgeordneter Uwe Höhn

Als ständige Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen benannt:

Fraktion der CDU:

Abgeordneter Horst Krauß
Abgeordneter Gert Wunderlich

Fraktion der PDS:

Abgeordneter Steffen Dittes
Abgeordneter Dr. Joachim Koch

Fraktion der SPD:

Abgeordnete Dagmar Becker
Abgeordneter Dr. Werner Pidde

Gemäß § 6 Abs. 3 UAG sollen die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

III. Beauftragte und Mitarbeiter

1. Beauftragte der Landesregierung

Als Beauftragte der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 UAG wurden benannt:

a) Staatskanzlei:

Ministerialdirigent Frank Niebur

Regierungsdirektor Martin Ullmann

Ministerialrätin Cornelia Schymura

Regierungsdirektorin Sonja Schmidt (ab 13. Mai 2004)

Regierungsangestellte Susanne Müller (ab 25. Mai 2004)

b) Innenministerium:

Staatssekretär Manfred Scherer

Regierungsdirektor Johannes Blasius

Regierungsangestellter Hans-Steffen Herbst

c) Justizministerium:

Ministerialrat Rainer Holland-Moritz

Richter am Verwaltungsgericht Thomas Heinz

d) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur:

Regierungsdirektor Michael Flore

Regierungsdirektor Lutz Klaus

Oberregierungsrat Michael Scholtze

2. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Als Fraktionsmitarbeiter waren an den Arbeiten des Untersuchungsausschusses beteiligt:

a) CDU:

Jochen Schwarz

Stellvertreter: Norbert Römer

b) PDS:

Martina Renner

Stellvertreter: Ulrich Kanis

c) SPD:

Jutta Krauth

Stellvertreter: Tim Fellmann

Die von den Fraktionen beauftragten Mitarbeiter wurden durch die Verwaltung des Thüringer Landtags und gemäß § 48 Abs. 2 Thüringer Abgeordnetengesetz durch ihre jeweilige Fraktion zur Geheimhaltung verpflichtet.

3. Landtagsverwaltung

Von Seiten der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss durch die Mitarbeiter der Abteilung A - Parlamentsdienst und Wissenschaftlicher Dienst -

Ministerialrat Stöffler,

Oberamtsrat Boldt und

Regierungsangestellte Gassner unterstützt.

Die Sitzungsniederschriften wurden von den Regierungsangestellten Pölitz, Felsch und Leutheuser erstellt.

B. Verlauf des Verfahrens

I. Allgemeines

Der Untersuchungsausschuss 3/4 hat insgesamt sieben Sitzungen durchgeführt.

Soweit der Ausschuss in den Sitzungen zum Untersuchungsgegenstand beraten hat, waren diese Sitzungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern und den Vorsitzenden der Fraktionen sowie der Landesregierung zugeleitet wurden (§ 12 Abs. 2 UAG).

Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses 3/4 erfolgten gemäß § 10 Abs. 3 UAG in öffentlicher Sitzung; Ton-, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts waren unzulässig. Insgesamt fanden in drei Sitzungen des Untersuchungsausschusses Beweisaufnahmen in öffentlicher Sitzung statt.

Der Untersuchungsausschuss hat zur Beweisaufnahme folgende sechs Zeugen gehört:

den Thüringer Innenminister Andreas Trautvetter,

die Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz Silvia Liebaug,

den Staatssekretär im Thüringer Innenministerium Manfred Scherer,

den Geschäftsführer der VIDIT System GmbH Klaus Peter Ludwig,

den Leiter des Referats 47 (Polizeitechnik) im Thüringer Innenministerium Kurt Schroth und

den Leiter der Polizeidirektion Suhl Hans-Joachim Rust.

Sämtliche Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen rechtzeitig geladen. Die entsprechenden Aussagegenehmigungen lagen - soweit erforderlich - vor.

Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Aussageverweigerungsrechten

(§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 UAG i.V.m. §§ 52, 53, 53 a, 55 StPO) belehrt. Eine Vereidigung der Zeugen nach § 20 UAG erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Eine Vereidigung der Zeugen unterblieb im gesamten Untersuchungsverfahren.

Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 UAG i.V.m. dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

II. Sitzungsablauf

1. Erste Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 31. März 2004

In der ersten (nicht öffentlichen) Sitzung des Untersuchungsausschusses kamen die Ausschussmitglieder überein, die Kurzbezeichnung "Untersuchungsausschuss 3/4" zu verwenden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuss Abgeordnete Pelke und Höhn stellten gemäß § 13 UAG folgenden Beweisantrag (vgl. Vorlage UA 3/4 - 6):

"Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Haben die Mitarbeiter des Innenministeriums den Innenminister über die Tatsache der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenerfassungsanlage im Rennsteigtunnel vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 unterrichtet und wie ist dies geschehen?
2. Hat der Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 Kenntnis von der Tatsache gehabt, dass die Anlage im Probetrieb bereits eingesetzt war und mindestens 658 Kennzeichen von Fahrzeugen erfasst und gespeichert worden sind?

durch

- Vernehmung des Zeugen Herrn Minister Trautvetter,
- durch Vorlage der für den Innenminister vor der Polizeiabteilung gefertigten Zuarbeit zum Thema Kennzeichenerfassung im Rennsteigtunnel zur Vorbereitung des Innenausschusses am 10.12.2003,

- Vorlage des Vermerkes der Polizeiabteilung vom Juli 2003, durch den der Innenminister erstmals über den geplanten Pilotversuch zur automatischen Kennzeichenerfassung in Kenntnis gesetzt worden war."

Dieser Beweisantrag wurde angenommen.

Die mit dem Beweisantrag UA 3/4 - 6 geforderte Vorlage der für den Innenminister vor der Polizeiabteilung gefertigten Zuarbeit zum Thema Kennzeichenerfassung im Rennsteigtunnel zur Vorbereitung des Innenausschusses am 10.12.2003 sowie die mit dem gleichen Beweisantrag geforderte Vorlage des Vermerkes der Polizeiabteilung vom Juli 2003, durch den der Innenminister erstmals über den geplanten Pilotversuch zur automatischen Kennzeichenerfassung in Kenntnis gesetzt worden war, erfolgte mit Schreiben vom 19. April 2004 in Vorlage UA 3/4 - 7.

Für die Berechtigten nach § 24 UAG bestand die Möglichkeit zur Akteneinsicht im Landtagsgebäude.

2. Zweite Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 22. April 2004

In der zweiten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde gemäß § 80 Abs. 1 GO über die Beweisaufnahme Wortprotokoll geführt. In öffentlicher Sitzung wurde Innenminister Trautvetter zu folgenden Fragen des Beweisantrags in Vorlage UA 3/4 - 6 als Zeuge vernommen:

1. Haben die Mitarbeiter des Innenministeriums den Innenminister über die Tatsache der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenerfassungsanlage im Rennsteigtunnel vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 unterrichtet und wie dies geschehen ist?
2. Hat der Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 Kenntnis von der Tatsache gehabt hat, dass die Anlage im Probetrieb bereits eingesetzt war und mindestens 658 Kennzeichen von Fahrzeugen erfasst und gespeichert worden sind?

Der Zeuge hatte zu Beginn der Zeugenvernehmung Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Darstellung. Er hat zu allen in dem Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses aufgeführten zehn Fragen des Untersuchungsgegenstandes Aussagen gemacht.

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung wurde die Beratung des Untersuchungsausschusses in nicht öffentlicher Sitzung fortgeführt. Der Untersuchungsausschuss kam überein, dass die Beschlussfassung über den neu eingereichten Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuss Abgeordnete Pelke und Höhn gemäß § 13 UAG (Vorlage 3/4 - 8) erst in der darauf folgenden Sitzung erfolgen solle.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verständigten sich weiterhin darüber, dass der Ausschussvorsitzende in seinem mündlichen Bericht an das Plenum über den Stand des Verfahrens im Mai nur kurz zum bisherigen formellen Ablauf der Beratungen des Untersuchungsausschusses berichtet.

3. Dritte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 5. Mai 2004

In der 3. Sitzung am 5. Mai 2004 erfolgte die Beschlussfassung über den Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuss Abgeordnete Pelke und Höhn gemäß § 13 UAG - Vorlage UA 3/4 - 8 , durch Vernehmung der Zeugen Frau Silvia Liebaug und Herrn Manfred Scherer Beweis über die Frage zu erheben, "Hat die Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz Einwände gegen einen Probetrieb der automatischen Kennzeichenüberwachungsanlage im Rennsteigtunnel erhoben?".

Der Beweisantrag wurde angenommen und die Beweisaufnahme auf den 18. Mai 2004, 10.00 Uhr terminiert.

4. Vierte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 18. Mai 2004

In der 4. Sitzung am 18. Mai 2004 wurden die Landesbeauftragte für den Datenschutz Silvia Liebaug und der Staatssekretär im Thüringer Innenministerium Manfred Scherer als Zeuge zu oben genannten Beweisfrage in Vorlage UA 3/4 - 8 in öffentlicher Sitzung vernommen.

Nach Durchführung der Zeugenvernehmung verständigte sich der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung darüber, die Beschlussfassung über den in Vorlage UA 3/4 - 10 vorgelegten Beweisantrag der Mitglieder der PDS-Fraktion im Untersuchungsausschuss Abgeordneter Dr. Hahnemann und Abgeordnete Dr. Kaschuba auf die nächste Sitzung zu vertagen.

5. Fünfte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 1. Juni 2004

In der 5. Sitzung am 1. Juni 2004 erfolgte die Beschlussfassung zu dem Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion der PDS im Untersuchungsausschuss Abgeordnete Dr. Hahnemann und Dr. Kaschuba gemäß § 13 UAG (Vgl. Vorlage UA 3/4 - 10), Beweis zu erheben über die Fragen:

1. In wessen Verantwortung lagen Anschaffung, Installation und Probetrieb der Kennzeichenerfassungsanlage an der A 71?
2. Wie gestaltete sich die Beteiligung von Angehörigen und Material des Innenministeriums, insbesondere der Thüringer Polizei bei der Anschaffung, Installation und dem Probetrieb der Kennzeichenerfassungsanlage an der A 71?
3. Wie hat die Firma VIDIT Systems GmbH das Projekt gegenüber den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gerechtfertigt und abgesichert?

durch Vernehmung des vom Thüringer Innenministerium als zuständig und verantwortlich benannten Geschäftsführers der Firma VIDIT Systems GmbH, Herrn Klaus Peter Ludwig.

Weiterhin wurde auf Grundlage des Beweisantrags der Fraktion der CDU gemäß § 13 UAG in Vorlage UA 3/4 - 12 sowie des Ergänzungsvorschlags durch den Abgeordneten Höhn, zusätzlich den zuständigen Referatsleiter im Innenministerium zum gleichen Beweisthema zu vernehmen, beschlossen (Vorlage UA 3/4 - 13), Beweis zu erheben über die Fragen

1. In wessen Verantwortung lagen Anschaffung, Installation und Testbetrieb der Kennzeichenerfassungsanlage?
2. Inwieweit war die Polizei bei der Installation der Anlage und beim Testbetrieb beteiligt und was war ihre Aufgabe in diesem Zusammenhang

durch Vernehmung des zuständigen Referatsleiters Polizeitechnik im Thüringer Innenministerium, Herrn Kurt Schroth und des Leiters der Polizeidirektion Suhl, Herrn Hans-Joachim Rust.

Die Beweisaufnahme wurde auf den 15. Juni 2004 terminiert.

6. Sechste Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 15. Juni 2004

In der 6. Sitzung am 15. Juni 2004 wurden in öffentlicher Sitzung die Zeugen Klaus Peter Ludwig, Geschäftsführer der VIDIT System GmbH und Herr Kurt Schroth, Referatsleiter Polizeitechnik im Thüringer Innenministerium sowie Herr Hans-Joachim Rust, als Leiter der PD Suhl vernommen.

Der Zeuge Ludwig wurde zu folgenden Fragen vernommen (vgl. Vorlage UA 3/4 - 10):

1. In wessen Verantwortung lagen Anschaffung, Installation, und Probetrieb der Kennzeichenerfassungsanlage an der A 71?
2. Wie gestaltete sich die Beteiligung von Angehörigen und Material des Innenministeriums, insbesondere der Thüringer Polizei bei der Anschaffung, Installation und dem Probetrieb der Kennzeichenerfassungsanlage an der A 71?
3. Wie hat die Firma VIDIT Systems GmbH das Projekt gegenüber den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gerechtfertigt und abgesichert?

Die Zeugen Schroth und Rust wurden zu den Fragen (vgl. Vorlage UA 3/4 - 13) vernommen:

1. In wessen Verantwortung lagen Anschaffung, Installation und Testbetrieb der Kennzeichenerfassungsanlage?
2. Inwieweit war die Polizei bei der Installation der Anlage und beim Testbetrieb beteiligt und was war ihre Aufgabe in diesem Zusammenhang?

Nach Abschluss der Zeugenvernehmungen wurde die Beratung des Untersuchungsausschusses in nicht öffentlicher Sitzung fortgeführt. Der Ausschuss kam überein, die Beweisaufnahme zu beenden und die Landtagsverwaltung zu beauftragen, den Entwurf des Berichts des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 3/4 vorzubereiten. Der Untersuchungsausschuss beschloss, die Beratung des Berichtsentwurfs des Vorsitzenden im Untersuchungsausschuss am 28. Juni 2004 durchzuführen.

7. Siebte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/4 am 28. Juni 2004

In der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. Juni 2004 wurde über den Berichtsentwurf des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 3/4 - 14 beraten.

C. Feststellungen und Würdigung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss hat in drei Sitzungen Beweisaufnahmen durchgeführt und sechs Zeugen zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags vernommen. Die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme sind durch den Untersuchungsausschuss wie folgt zu würdigen:

Zu Frage 1 des Untersuchungsgegenstandes:

- 1. Haben die zuständigen Mitarbeiter des Innenministeriums den Innenminister über die Tatsache der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenerfassungsanlage im Rennsteigtunnel vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 unterrichtet und wie ist dies geschehen?**

Der Innenminister wurde erstmals mit der Hausvorlage vom 15. Juli 2003 durch die Polizeiabteilung über den geplanten Pilotversuch der automatischen Kennzeichenerfassung unterrichtet. Der Innenminister hat diese Hausvorlage am 26. Juli 2003 abgezeichnet in Kenntnis der Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten und des Hinweises in der Vorlage, dass für einen Dauerbetrieb der Kennzeichenerfassungsanlage eine Gesetzesänderung vorgeschlagen würde.

Am 10. Dezember 2003 kurz vor der Sitzung des Innenausschusses erhielt der Innenminister eine weitere Hausvorlage vom 9. Dezember 2003, um die er die Polizeiabteilung kurzfristig zu dieser Sitzung des Innenausschusses aufgrund von Presseveröffentlichungen vom Vortage gebeten hatte.

Zu diesen auf den Einlassungen des Zeugen Innenminister Trautvetter beruhenden Feststellungen hat der Zeuge weiter vorgetragen, dass er die Hausvorlage vom 9. Dezember 2003 vor der Sitzung am 10. Dezember 2003 nur "kurz überflogen" bzw. "flüchtig gelesen" habe. Er habe sich am 9. Dezember 2003 mit dem Bericht der Arbeitsgruppe Kripo, herausgegeben durch das Bundeskriminalamt, befasst und deshalb in der Sitzung des Innenausschusses missverständlich hervorgehoben, dass es sich um ein bundespolitisches Projekt handele und die eigene Verantwortung seines Hauses vernachlässigt.

Aufgrund der Einlassungen des Zeugen Minister Trautvetter steht für den Untersuchungsausschuss fest, dass der Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 über das Pilotprojekt einer Kennzeichenerfassungsanlage an der A 71 unterrichtet worden war.

Zu Frage 2 des Untersuchungsgegenstandes:

2. Hat der Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 Kenntnis von der Tatsache gehabt, dass die Anlage im Probetrieb bereits eingesetzt war und mindestens 658 Kennzeichen von Fahrzeugen erfasst und gespeichert worden sind? War dem Innenminister zu diesem Zeitpunkt weiterhin bekannt, in welcher Weise der Probetrieb durchgeführt wurde?

Nach den übereinstimmenden Einlassungen der Zeugen Trautvetter, Scherer, Liebaug und Ludwig steht für den Untersuchungsausschuss fest, dass bei der Installation und Justierung der Kennzeichenerfassungsanlage durch die Firma VIDIT am 9. September 2003 - also vor der Übergabe der Anlage an die Polizei am 24. Oktober 2003 - 658 Kraftfahrzeugkennzeichen von unverdächtigen Verkehrsteilnehmern erfasst und gespeichert wurden.

Dieser Sachverhalt war bis zu seiner Feststellung am 18. Dezember 2003 keinem Bediensteten der Thüringer Polizei bekannt. Der Innenminister konnte demzufolge darüber vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember nicht informiert werden; der Minister hatte deshalb nach der Überzeugung des Untersuchungsausschusses von der Tatsache und den Umständen dieser Kennzeichenerfassung und -speicherung vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 keine Kenntnis.

Zur Beantwortung der Frage 2 des Untersuchungsgegenstandes ist es nach Auffassung des Ausschusses ohne Bedeutung, ob die bei der Installation der Technik durch die Firma VIDIT erfolgte Erfassung und Speicherung der 658 Kennzeichen auf einer Fehlfunktion der Technik bzw. auf einem technischen Defekt beruhte, wie es die Zeugen Scherer und Liebaug aussagten, oder ob, wie der Zeuge Ludwig aussagte, die Entfernung von Kennzeichenbildern, die zur Installation und Ausrichtung der Kameras aufgenommen worden waren, von der Firma VIDIT vergessen wurde.

Für den Ausschuss steht aufgrund der Zeugenaussage des Innenministers Trautvetter im Übrigen fest, dass nach der Übergabe der Kennzeichenerfassungsanlage an die Polizei am 24. Oktober 2003 eine Datenerfassung nicht stattgefunden hat, weil von der Weiterverfolgung des Pilotprojekts vor dem aktiven Betrieb der Anlage durch die Polizei Abstand genommen worden war.

Zu Frage 3 des Untersuchungsgegenstandes:

3. In wessen Gesamtverantwortung lag die Anschaffung, Installierung und der Probebetrieb der Anlage bis zu seiner Einstellung?

Nach den Aussagen der Zeugen Trautvetter, Scherer und Schroth, die sich der Ausschuss zu Eigen macht, lag die Gesamtverantwortung für das Pilotprojekt "Automatische Kennzeichenerfassung" beim Thüringer Innenministerium. Für den Beschaffungsvorgang war das Thüringer Polizeiverwaltungsamt als zentrale Beschaffungsstelle der Thüringer Polizei verantwortlich. Für die Installierung, Einrichtung und Inbetriebnahme der Technik bis zur Übergabe an die Polizei am 24. Oktober 2003 war die Firma VIDIT verantwortlich.

Die Verantwortung für die Erfassung und unterbliebene Löschung von 658 Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke der Einrichtung der Anlage hat auch der Zeuge Ludwig als Geschäftsführer der Firma VIDIT ausdrücklich bestätigt. Auch der Zeuge Schroth hat darauf hingewiesen, dass die Polizei "lediglich im Support und in der Sicherheit", ansonsten "Richtung Applikation und Testinstallation" nicht beteiligt gewesen sei. Auch der Zeuge Rust hat die Aufgabe der Polizei bei der Installation als praktische Unterstützung der Firma VIDIT bei der Verschaffung von Zutrittsberechtigungen und Überwachung von Installationsarbeiten durch Hinweise u. a. auf Leitungsanschlüsse und durch Zurverfügungstellung einer Kennzeichenliste mit Zivilkennzeichen von Fahrzeugen der Polizeiinspektion Suhl geschildert.

Zu Frage 4 des Untersuchungsgegenstandes:

4. War dem Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 bekannt, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz zunächst der probeweisen Inbetriebnahme der Anlage zustimmte, dann jedoch rechtliche Bedenken geltend gemacht hat?

Aufgrund der Aussagen der Zeugen Trautvetter und Scherer steht für den Untersuchungsausschuss fest, dass dem Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 nicht bekannt war, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz zunächst der probeweisen Inbetriebnahme der Anlage zustimmte, dann jedoch rechtliche Bedenken geltend gemacht hat.

Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses ging der Innenminister aufgrund des Schreibens der Datenschutzbeauftragten vom 29. September 2003, in dem sie u.a. darlegte, "Sofern daran gedacht wird, nach der Pilotphase das neu einzuführende Verfahren dauerhaft in Betrieb zu nehmen, bedarf es aus datenschutzrechtlicher Sicht einer entsprechenden Rechtsgrundlage.", davon aus, dass die Landesbeauftragte keine rechtlichen Bedenken gegen die probeweise Inbetriebnahme in der Pilotphase vor dem dauerhaften Betrieb hatte. Anhaltspunkte dafür, dass das am 10. Dezember 2003 um 8.39 Uhr mittels Telefax im Innenministerium eingegangene Schreiben der Datenschutzbeauftragten, in dem sie mitteilte, dass sie eine Inbetriebnahme eines Pilotprojektes mit Echtdaten ohne vorhandene Rechtsgrundlage als unzulässig ansehe, dem Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses bekannt war, sieht der Untersuchungsausschuss nicht.

Auch die Zeugenaussage der Landesbeauftragten Frau Liebaug steht dazu nicht im Widerspruch. Die Zeugin Liebaug hat in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, dass sie einen technischen Testlauf oder einen Probetrieb, bei dem nur die Kennzeichen von Polizeifahrzeugen und nicht von unverdächtigen Verkehrsteilnehmern gespeichert würden, im Rahmen des geltenden Rechts für möglich gehalten habe, auch wenn sie für einen Dauerbetrieb nach einer Pilotphase oder den Abgleich mit polizeilichen Dateien keine Rechtsgrundlage im Polizeiaufgabengesetz oder in der Strafprozessordnung gesehen und die Schaffung einer Rechtsgrundlage für zwingend erforderlich gehalten habe.

Die Zeugin hat nicht vorgetragen, dass dem Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 bekannt gewesen wäre, dass sie rechtliche Bedenken gegen die probeweise Inbetriebnahme der Anlage hätte.

Zu Frage 5 des Untersuchungsgegenstandes:

5. War dem Innenminister bekannt, dass für die durchgeführten Testläufe in der Zeit vom 9. September bis 23. Oktober 2003 keine Freigabe gemäß § 34 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes von Seiten seines Hauses vorlag?

Aus der Aussage des Innenministers Trautvetter und des Staatssekretärs Scherer vor dem Untersuchungsausschuss ergibt sich, dass das Innenministerium bis zur Äußerung der Datenschutzbeauftragten in ihrem Kontrollbericht vom 30. Dezember 2003 davon ausging, dass für den erstmaligen Einsatz von automatisierten Verfahren eine schriftliche Freigabe nach § 34 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes erst dann erforderlich sei, wenn das Verfahren durch die öffentliche Hand zur eigenen Aufgabenerfüllung genutzt werde. Da eine Inbetriebnahme der Technik durch die Polizei aber nicht erfolgt sei, sondern lediglich im Rahmen der Installationsarbeiten sowie der System- und Funktionstests der Technik durch die private Firma VIDIT Datenerhebungen erfolgt seien, habe es nach der Ansicht des Thüringer Innenministeriums noch keiner Freigabe bedurft.

Da die Datenschutzbeauftragte demgegenüber aber in ihrem Kontrollbericht vom 30. Dezember 2003 die Auffassung vertreten habe, dass bereits für die Funktionstests der Firma VIDIT eine Freigabe erforderlich gewesen sei, werde das Innenministerium zukünftig die Auffassung der Datenschutzbeauftragten beachten.

Für den Untersuchungsausschuss steht damit fest, dass das Innenministerium bis zur Kenntnisnahme der abweichenden Auffassung der Thüringer Datenschutzbeauftragten eine Freigabe gemäß § 34 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes für die durchgeführten Testläufe in der Zeit vom 9. September bis 23. Oktober 2003 nicht für erforderlich hielt.

Zu Frage 6 des Untersuchungsauftrags:

6. Hat der Innenminister selbst - wie durch Pressemitteilung seines Ministeriums vom 19. Dezember 2003 festgestellt - bereits im Oktober 2003 den Abbau der Anlage veranlasst und wenn ja, wie ist dies geschehen?

Aufgrund der Zeugenaussage des Ministers Trautvetter steht nach Überzeugung des Ausschusses fest, dass der Innenminister am 28. Oktober 2003 durch den amtierenden Abteilungsleiter der Polizeiabteilung darüber informiert wurde, dass von der Weiterverfolgung des Pilotprojekts "Automatische Kennzeichenerfassung" durch das Ministerium Abstand genommen wurde und dass der Minister dem Abbruch des Projekts ohne Kenntnis der näheren Einzelheiten sofort zugestimmt hat.

Der Abbau der Anlage erfolgte durch Trennung der Leitungs- und Netzwerkverbindungen am 3. November 2003. Die beiden Server, die sich seit dem 24. September 2003 im Technikraum der Verkehrspolizeiinspektion Suhl in Zella-Mehlis befanden, wurden nach der Trennung der Leitungsverbindungen am 3. November 2003 im Technikraum der Polizeidirektion Suhl eingelagert. Die beiden Kameras wurden am 18. Dezember 2003 durch die Firma VIDIT von den Schilderbrücken abgebaut und in der Firma gereinigt und konserviert und am 22. Dezember 2003 dem Polizeiverwaltungsamt zur Aufbewahrung übergeben. Das ist den Aussagen der Zeugen Trautvetter und Ludwig zu entnehmen, an denen zu zweifeln für den Untersuchungsausschuss kein Anlass besteht.

Zu Frage 7 des Untersuchungsauftrags:

7. Wurden die erfassten Daten der Polizeidirektion in Suhl über eine Direktverbindung zugeleitet und mit den Fahndungscomputern abgeglichen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nach den Angaben der Zeugen Trautvetter und Ludwig waren die Server und der PC in der Einsatzzentrale der Polizeidirektion Suhl über Datenleitungen miteinander verbunden.

Ein Abgleich der durch die Firma VIDIT über die Kennzeichenerfassungsanlage erfassten Daten mit Datensätzen aus dem echten Fahndungsbestand erfolgte jedoch zu keinem Zeitpunkt. Wie die Zeugen Trautvetter, Ludwig, Rust und Schroth übereinstimmend aussagten, wurden keine echten Fahndungsdaten in der Testdatenbank verwendet, sondern es wurden

94 Kfz-Kennzeichen von Dienstfahrzeugen der Polizeidirektion Suhl hinterlegt. Ein Abgleich der mittels der Kennzeichenerfassungsanlage erfassten Daten mit echten Fahndungsdaten war demzufolge zu keinem Zeitpunkt möglich.

Von den in der Testdatenbank hinterlegten 94 Kfz-Kennzeichen von Polizeifahrzeugen wurden im Zeitraum vom 9. September 2003 bis zum 23. Oktober 2003 nach Passieren der auf der betreffenden Schilderbrücke installierten zwei Kameras elf Kennzeichen erkannt, von denen aus technischen Gründen nur vier Treffer auf dem PC in der Einsatzzentrale der Polizeidirektion Suhl dargestellt wurden.

Zu Frage 8 des Untersuchungsauftrags:

8. Wo befinden sich die erfassten Daten jetzt?

Nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Trautvetter, Rust und Schroth wurden die erfassten 658 Datensätze privater Kennzeichen und die elf Datensätze von Kfz-Kennzeichen der Polizeidirektion Suhl auf Anweisung der Landesbeauftragten für den Datenschutz am 30. Dezember 2003 (einschließlich der Betriebssoftware und Anwendungssoftware) gelöscht durch siebenfache Überschreibung mit einem speziellen Löschmodul.

Zu Frage 9 des Untersuchungsauftrags:

9. Ist dem Freistaat Thüringen durch die Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme der Anlage ein materieller und finanzieller Schaden entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe, und wer haftet für den entstandenen Schaden?

Durch das Projekt sind nach den vom Untersuchungsausschuss nicht in Zweifel gezogenen Angaben des Zeugen Trautvetter Aufwendungen in Höhe von 7.073,04 Euro entstanden, welche nicht kompensiert werden können. Sie setzen sich aus nicht geplanten Demontagekosten in Höhe von 4.524,00 Euro und einer Wertdifferenz in Höhe von 2.549,04 Euro zwischen der Kennzeichenanlage und der als Kompensationsgeschäft geplanten Beschaffung von zwei mobilen Abstand- und Geschwindigkeitsmessanlagen zusammen. Die vom Polizeiverwaltungsamt beigestellte Informationstechnik ist danach in vollem Umfang einer Alternativnutzung zugeführt worden. Die nicht gedeckten Kosten liegen auch nach Auffassung des Untersu-

chungsausschusses in der Natur der Sache eines nicht realisierten Pilotprojektes und waren von Anfang an als Risiko einzukalkulieren, für das niemand haftbar gemacht werden kann.

Zu Frage 10 des Untersuchungsauftrags:

10. Wann und durch wen wurde der Auftrag zur Lieferung und Installierung der Anlage an die Firma Vidit ausgelöst und nach welchen Kriterien wurde er erteilt?

Der Auftrag an die Firma VIDIT zur Lieferung und Installierung der Anlage wurde nach Angaben der Zeugen Trautvetter, Ludwig und Schroth am 2. Juni 2003 durch das Thüringer Polizeiverwaltungsamt als zuständige Zentrale Beschaffungsstelle der Thüringer Polizei ausgelöst. Maßgebliche Kriterien waren dabei u. a. nach den vom Untersuchungsausschuss nicht zu bezweifelnden Angaben des Zeugen Trautvetter die Möglichkeiten der Anschlussverwendung, falls aus datenschutzrechtlichen Bedenken die Fortführung des Projekts gefährdet sein sollte und die Datensicherheit. Für die Firma VIDIT sprach, dass hier die Möglichkeit bestand, die Kfz-Daten des Fahndungsbestandes auf einem Server in gegen unbefugtes Eindringen gesicherten Räumlichkeiten vorzuhalten und die Zwischenspeicherung von Daten öffentlicher Verkehrsteilnehmer auf einer Festplatte ausgeschlossen war. Diese Kriterien der Datensicherheit erfüllte der zweite Anbieter nicht, der dritte Anbieter war technisch nicht geeignet.

D. Anhang

A n t r a g

der Abgeordneten Bechthum, Becker, Dr. Botz, Doht, Döring, Ellenberger, Gentzel, Höhn, Dr. Klaus, Künast, Lippmann, Dr. Müller, Pelke, Dr. Pidde, Pohl, Schemmel, Dr. Schuchardt, Seidel

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Bewusste Fehlinformation des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 durch Innenminister Trautvetter im Zusammenhang mit der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenüberwachungsanlage im Rennsteigtunnel

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

I. Untersuchungsgegenstand:

1. Haben die zuständigen Mitarbeiter des Innenministeriums den Innenminister über die Tatsache der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenerfassungsanlage im Rennsteigtunnel vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 unterrichtet und wie ist dies geschehen?
2. Hat der Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 Kenntnis von der Tatsache gehabt, dass die Anlage im Probebetrieb bereits eingesetzt war und mindestens 658 Kennzeichen von Fahrzeugen erfasst und gespeichert worden sind? War dem Innenminister zu diesem Zeitpunkt weiterhin bekannt, in welcher Weise der Probebetrieb durchgeführt wurde?
3. In wessen Gesamtverantwortung lag die Anschaffung, Installierung und der Probebetrieb der Anlage bis zu seiner Einstellung?
4. War dem Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 bekannt, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz zunächst der probeweisen Inbetriebnahme der Anlage zustimmte, dann jedoch rechtliche Bedenken geltend gemacht hat?
5. War dem Innenminister bekannt, dass für die durchgeführten Testläufe in der Zeit vom 9. September bis 23. Oktober 2003 keine Freigabe gemäß § 34 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes von Seiten seines Hauses vorlag?

6. Hat der Innenminister selbst - wie durch Pressemitteilung seines Ministeriums vom 19. Dezember 2003 festgestellt - bereits im Oktober 2003 den Abbau der Anlage veranlasst und wenn ja, wie ist dies geschehen?
7. Wurden die erfassten Daten der Polizeidirektion in Suhl über eine Direktverbindung zugeleitet und mit den Fahndungscomputern abgeglichen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
8. Wo befinden sich die erfassten Daten jetzt?
9. Ist dem Freistaat Thüringen durch die Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme der Anlage ein materieller und finanzieller Schaden entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe, und wer haftet für den entstandenen Schaden?
10. Wann und durch wen wurde der Auftrag zur Lieferung und Installierung der Anlage an die Firma Vidit ausgelöst und nach welchen Kriterien wurde er erteilt?

II. Der Untersuchungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern.

III. Der Untersuchungsausschuss soll im Landtag bis zur Vorlage des schriftlichen Berichts gemäß § 28 Abs. 5 des Untersuchungsausschussgesetzes monatlich mündlichen Bericht über den Stand des Verfahrens erstatten.

Begründung:

Der Innenminister des Freistaats Thüringen hat in der Sitzung des Innenausschusses vom 10. Dezember 2003 nachfolgende Ausführungen gemacht (zitiert aus dem Ergebnisprotokoll des öffentlichen Teils der Innenausschuss-Sitzung vom 10. Dezember 2003 S. 15):

"Die Aussagen, dass eine solche Überwachung geplant werde, würden jeglicher Grundlage entbehren. Er habe die Sache überprüfen lassen, sei aber nicht befugt, über Inhalte zu reden, denn das betreffe Unterlagen des Bundeskriminalamts. Es gebe im Bundeskriminalamt in diesen Sachen Vorgänge, die mit der EU-Osterweiterung und der Verlagerung der Schengener Außengrenze zusammenhängen.

Seit 1994 werde dort überprüft, ob so etwas technisch machbar sei. Für das Bundeskriminalamt sei er als Thüringer Innenminister aber nicht zuständig. Für ihn stehe es vollkommen außer Frage - und da sei er mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz vollkommen einig -, dass die datenschutzrechtlichen Bedingungen für eine solche Überwachung nicht gegeben seien. Und deshalb werde eine solche Sache weder verfolgt noch geplant und jegliche Information diesbezüglich sei purer Unfug. Unter welcher Verantwortung im Jahr 1994 ein solcher Vorschlag an das BKA gegeben worden sei, wisse er nicht. Es sei aber keinesfalls vom derzeitigen Thüringer Innenminister autorisiert worden."

Inzwischen steht fest, dass ein System zur automatischen Kennzeichenerfassung im Rennsteigtunnel angeschafft, installiert und in der Zeit vom 9. September bis 23. Oktober 2003 erprobt worden ist. Der Thüringer Innenminister hat eingeräumt, dass am 9. September 2003 während der Erprobung 658 amtliche Kennzeichen erfasst und nicht gelöscht wurden.

Obwohl unterrichtet, hat die Thüringer Datenschutzbeauftragte keine Einwände gegen ein Pilotprojekt zur automatischen Kennzeichenerfassung im Rennsteigtunnel erhoben. Erst ein Dauerbetrieb ohne Rechtsgrundlage wurde von ihr in Frage gestellt.

Dem Freistaat sind durch den Erwerb der Anlage und der entsprechenden Hard- und Software Kosten in Höhe von 140 000 Euro entstanden.

Minister Trautvetter hat selbst eingeräumt, dass er sowohl im Juli 2003 als auch in Vorbereitung der Sitzung des Innenausschusses von dem geplanten Pilotprojekt informiert wurde. Es besteht daher der begründete Verdacht, dass der Innenminister in der Sitzung des Innenausschusses bewusst falsch informiert hat. Darüber hinaus muss geklärt werden, ob im Zusammenhang mit der Beschaffung, Installierung und dem Probetrieb der Anlage, der auf öffentlich gewidmeter Straße stattfand, gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wurde.

Bechthum	Becker	Dr. Botz
Doht	Döring	Ellenberger
Gentzel	Höhn	Dr. Klaus
Künast	Lippmann	Dr. Müller
Pelke	Dr. Pidde	Pohl
Schemmel	Dr. Schuchardt	Seidel

B e s c h l u s s

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Bewusste Fehlinformation des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 durch Innenminister Trautvetter im Zusammenhang mit der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenüberwachungsanlage im Rennsteigtunnel

Der Landtag hat in seiner 100. Sitzung am 30. Januar 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

I. Untersuchungsgegenstand:

1. Haben die zuständigen Mitarbeiter des Innenministeriums den Innenminister über die Tatsache der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenerfassungsanlage im Rennsteigtunnel vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 unterrichtet und wie ist dies geschehen?
2. Hat der Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 Kenntnis von der Tatsache gehabt, dass die Anlage im Probebetrieb bereits eingesetzt war und mindestens 658 Kennzeichen von Fahrzeugen erfasst und gespeichert worden sind? War dem Innenminister zu diesem Zeitpunkt weiterhin bekannt, in welcher Weise der Probebetrieb durchgeführt wurde?
3. In wessen Gesamtverantwortung lag die Anschaffung, Installierung und der Probebetrieb der Anlage bis zu seiner Einstellung?
4. War dem Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 bekannt, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz zunächst der probeweisen Inbetriebnahme der Anlage zustimmte, dann jedoch rechtliche Bedenken geltend gemacht hat?
5. War dem Innenminister bekannt, dass für die durchgeführten Testläufe in der Zeit vom 9. September bis 23. Oktober 2003 keine Freigabe gemäß § 34 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes von Seiten seines Hauses vorlag?
6. Hat der Innenminister selbst - wie durch Pressemitteilung seines Ministeriums vom 19. Dezember 2003 festgestellt - bereits im Oktober 2003 den Abbau der Anlage veranlasst und wenn ja, wie ist dies geschehen?

7. Wurden die erfassten Daten der Polizeidirektion in Suhl über eine Direktverbindung zugeleitet und mit den Fahndungscomputern abgeglichen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 8. Wo befinden sich die erfassten Daten jetzt?
 9. Ist dem Freistaat Thüringen durch die Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme der Anlage ein materieller und finanzieller Schaden entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe, und wer haftet für den entstandenen Schaden?
 10. Wann und durch wen wurde der Auftrag zur Lieferung und Installierung der Anlage an die Firma Vedit ausgelöst und nach welchen Kriterien wurde er erteilt?
- II. Der Untersuchungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern.
- III. Der Untersuchungsausschuss soll im Landtag bis zur Vorlage des schriftlichen Berichts gemäß § 28 Abs. 5 des Untersuchungsausschussgesetzes monatlich mündlichen Bericht über den Stand des Verfahrens erstatten.

Lieberknecht
Präsidentin des Landtags

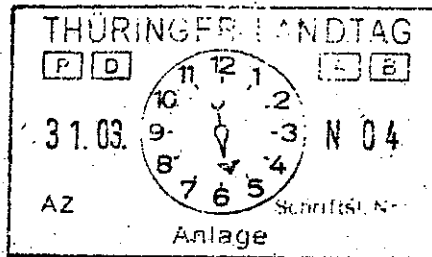
B e s c h l u s s

Wahl des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 3/4 und dessen Stellvertreters gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Untersuchungsausschußgesetzes

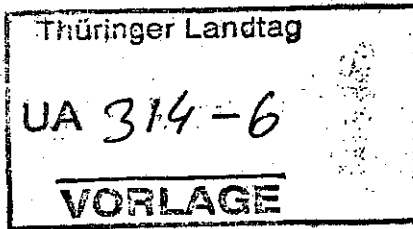
Der Landtag hat in seiner 102. Sitzung am 5. März 2004 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Untersuchungsausschußgesetzes Abgeordneten Willibald Böck (CDU) als Vorsitzenden und Abgeordneten Dr. Roland Hahnemann (PDS) als stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 3/4 gewählt.

Lieberknecht
Präsidentin des Landtags

31.03.04, 13.00



Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 3 77 23 36
Fax: 03 61 / 3 77 24 17
www.spd-thl.de



31.03.2004

Beweisantrag im Untersuchungsausschuss 3/4

der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Haben die Mitarbeiter des Innenministeriums den Innenminister über die Tatsache der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenerfassungsanlage im Rennsteigtunnel vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 unterrichtet und wie ist dies geschehen?
2. Hat der Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 Kenntnis von der Tatsache gehabt, dass die Anlage im Probetrieb bereits eingesetzt war und mindestens 658 Kennzeichen von Fahrzeugen erfasst und gespeichert worden sind?

durch

- Vernehmung des Zeugen Herrn Minister Trautvetter
- durch Vorlage der für den Innenminister von der Polizeiabteilung gefertigten Zuarbeit zum Thema Kennzeichenerfassung im Rennsteigtunnel zur Vorbereitung des Innenausschusses am 10.12.2003,
- durch Vorlage des Vermerkes der Polizeiabteilung vom Juli 2003, durch den der Innenminister erstmals über den geplanten Pilotversuch zur automatischen Kennzeichenerfassung in Kenntnis gesetzt worden war.

Begründung:

Der Innenminister des Freistaats Thüringen hat in der Sitzung des Innenausschusses vom 10. Dezember 2003 nachfolgende Ausführungen gemacht (zitiert aus dem Ergebnisprotokoll des öffentlichen Teils der Innenausschuss-Sitzung vom 10. Dezember 2003 S. 15/16):

"Die Aussagen, dass eine solche Überwachung geplant werde, würden jeglicher Grundlage entbehren. Er habe die Sache überprüfen lassen, sei aber nicht befugt, über Inhalte zu reden, denn das betreffe Unterlagen des Bundeskriminalamts. Es gebe im Bundeskriminalamt in diesen Sachen Vorgänge, die mit der EU-Osterweiterung und der Verlagerung der Schengener Außengrenze zusammenhingen.

Seit 1994 werde dort überprüft, ob so etwas technisch machbar sei. Für das Bundeskriminalamt sei er als Thüringer Innenminister aber nicht zuständig. Für ihn stehe es vollkommen außer Frage - und da sei er mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz vollkommen einig -, dass die datenschutzrechtlichen Bedingungen für eine solche Überwachung nicht gegeben seien. Und deshalb werde eine solche Sache weder verfolgt noch geplant und jegliche Information diesbezüglich sei purer Unfug. Unter welcher Verantwortung im Jahr 1994 ein solcher Vorschlag an das BKA gegeben worden sei, wisse er nicht. Es sei aber keinesfalls vom derzeitigen Thüringer Innenminister autorisiert worden."

Auf Nachfrage des Abgeordneten Pohl, ob das so genannte Tunnelprojekt weiter verfolgt werde, erklärte Minister Trautvetter, dass eine Überwachung im Rennsteigtunnel mit ihm nicht zu machen sei, unabhängig davon, was in einer Pressemitteilung bezogen auf die Bund-Länder-Gruppe gemeldet worden sei.

In der Sondersitzung des Thüringer Landtags „Illegale Kennzeichenerfassung am Rennsteigtunnel“ (S.5 des Plenarprotokolls) vom 22.12.2003 räumte Minister Trautvetter ein, dass er im Juli 2003 durch eine Vorlage der Polizeiabteilung erstmals von dem geplanten Pilotversuch der automatischen Kennzeichenerfassung in Kenntnis gesetzt worden war. Weiter räumte er ein, dass er vor der Innenausschusssitzung die Polizeiabteilung um eine Zuarbeit zum Thema polizeiliche Kennzeichenerfassung am Rennsteigtunnel gebeten habe und diese kurzfristig vor der Sitzung bekommen habe. (S. 6 des Plenarprotokolls vom 22.12.2003). Er hat im weiteren Verlauf seiner Rede erklärt, dass für ihn die Mitteilung entscheidend gewesen sei, dass es keine illegale Kennzeichenerfassung auf der Autobahn 71 gibt - gab, gibt und nicht geben wird.

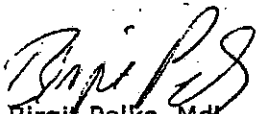
Tatsächlich aber wurde ein System zur automatischen Kennzeichenerfassung im Rennsteigtunnel angeschafft, installiert und in der Zeit vom 9. September bis 23. Oktober 2003 erprobt. Der Thüringer Innenminister selbst hat eingeräumt, dass am 9. September 2003 während der Erprobung 658 amtliche Kennzeichen erfasst wurden.


Es besteht der Verdacht, dass der Innenminister den Innenausschuss bewusst falsch informiert hat, da die Äußerungen des Innenministers im Innenausschuss am 10. Dezember 2003, entgegen den später bekannt gewordenen Tatsachen, den Schluss nahe legen, dass es keine konkreten Planungen bezüglich einer Kennzeichenerfassung im Rennsteigtunnel gab.

Es ist Beweis darüber zu erheben, ob der Innenminister durch die beiden Vermerke über die Tatsache der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenerfassungsanlage im Rennsteigtunnel informiert wurde.

Deshalb ist es erforderlich, dass die Mitglieder des Untersuchungsausschusses Einsicht in die genannten Vermerke nehmen können und zum Inhalt der Vermerke den Innenminister als Zeuge vernehmen zu können.

Weiter ist darüber Beweis zu erheben, ob der Innenminister von den unter 2. genannten Tatsachen zum Zeitpunkt der Sitzung des Innenausschusses am 10.12. 2003 Kenntnis gehabt hat. Hierzu ist es notwendig, den Innenminister als Zeugen zu hören.


Birgit Pelke, MdL,
Mitglied im UA 3/4


Uwe Höhn, MdL
Mitglied im UA 3/4

22.04.2004

Beweisantrag im Untersuchungsausschuss 3/4

der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag

Es soll Beweis über folgende Frage erhoben werden:

Hat die Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz Einwände gegen einen Probetrieb der automatischen Kennzeichenerfassungsanlage im Rennsteigtunnel erhoben?

durch

Vernehmung der Zeugen Frau Silvia Liebaug und Herrn Manfred Scherer.


Begründung:

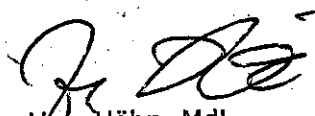
Die Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in der Sitzung des Innenausschusses vom 10. Dezember 2003 auf Frage des Abgeordneten Schemmel, ob bezogen auf die Videoüberwachung im Rennsteigtunnel eine entsprechende Anfrage an die Landesbeauftragte für den Datenschutz eingegangen sei Folgendes geantwortet. Diese Angelegenheit sei vom Landesdatenschutz aufgegriffen worden, weil in den jeweiligen Arbeitskreisen und Gremien der Datenschutzbeauftragten diskutiert worden sei, dass es in anderen Ländern diesbezügliche Überlegungen gäbe. Daraufhin habe sie im Innenministerium angefragt, ob im Freistaat ähnliche Überlegungen angestellt würden. Das Innenministerium habe mitgeteilt, dass Überlegungen zur automatischen Kennzeichenerfassung angestellt würden. Daraufhin habe sie dem Innenministerium umgehend mitgeteilt, dass es dafür keine Rechtsgrundlage gebe. So sei es auch in der Presse dargestellt worden.

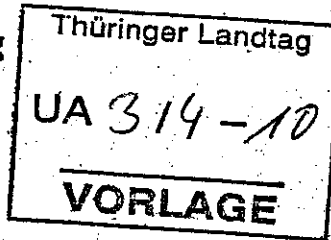
Diese Äußerung steht im Widerspruch zu einem Zitat von Minister Trautvetter während der Plenarsitzung am 22.12.03. In der Plenarsitzung hat Minister Trautvetter in seiner Rede aus einem Schreiben der Datenschutzbeauftragten vom 29.09.03 zitiert: „Sofern daran gedacht wird, nach der Pilotphase das neu einzuführende Verfahren dauerhaft in Betrieb zu nehmen, bedarf es aus datenschutzrechtlicher Sicht einer entsprechenden Rechtsgrundlage.“

Weiter fragt der Staatssekretär des Thüringer Innenministeriums handschriftlich auf dem Vermerk vom 15. Juli 2003 an, ob der Probetrieb mit der Datenschutzbeauftragten abgestimmt worden sei.

Es ist darüber Beweis zu erheben, ob die Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz dem Probetrieb zugestimmt hat.


Birgit Pelke, MdL,
Mitglied im UA 3/4

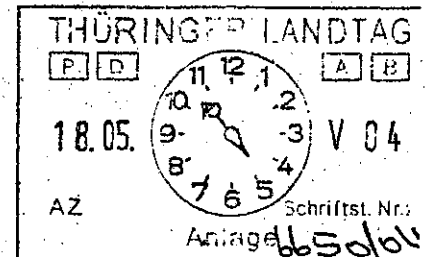

Uwe Höhn, MdL
Mitglied im UA 3/4



18.05.2004

Beweisantrag im Untersuchungsausschuss 3 / 4

der Ausschussmitglieder der PDS-Fraktion im Thüringer Landtag



Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. In wessen Verantwortung lagen Anschaffung, Installation und Probetrieb der Kennzeichenerfassungsanlage an der A 71?
2. Wie gestaltete sich die Beteiligung von Angehörigen und Material des Innenministeriums, insbesondere der Thüringer Polizei bei der Anschaffung, Installation und dem Probetrieb der Kennzeichenerfassungsanlage an der A 71?
3. Wie hat die Firma VIDIT Systems GmbH das Projekt gegenüber den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gerechtfertigt und abgesichert?

durch Vernehmung zuständiger und verantwortlicher Mitarbeiter der

Firma VIDIT Systems GmbH
Am Ockenheimer Graben 39
55411 Bingen

Begründung:

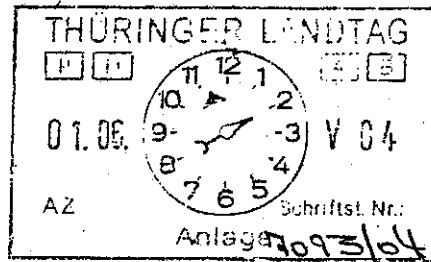
Die Vernehmung der zuständigen Mitarbeiter bzw. Verantwortlichen der Firma VIDIT Systems GmbH soll gemäß Frage 3. des Einsetzungsbeschlusses klären, „(i)n wessen Gesamtverantwortung ...die Anschaffung, Installierung und der Probetrieb der Anlage bis zu seiner Einstellung (lagen)“.

Es soll erfragt werden, inwieweit das Konstrukt, das Innenministerium sei zwar für die „Anschaffung“, nicht aber für „Installation und Probetrieb“ verantwortlich gewesen, auch vom ausführenden Unternehmen getragen wird.

R. Hahnemann
Roland Hahnemann, MdL
Mitglied im UA 3 / 4

K. Kaschuba
Karin Kaschuba, MdL
Mitglied im UA 3 / 4

**Beweisantrag im Untersuchungsausschuss 3/4
der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag**



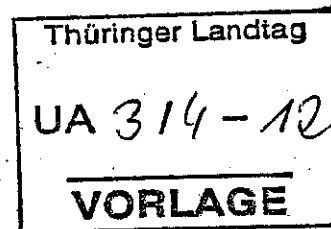
Es soll Beweis erhoben werden über die Frage,

1. In wessen Verantwortung lagen Anschaffung, Installation und Testbetrieb der Kennzeichenerfassungsanlage?
2. Inwieweit war die Polizei bei der Installation der Anlage und beim Testbetrieb beteiligt und was war ihre Aufgabe in diesem Zusammenhang?

durch Vernehmung des zuständigen Referatsleiters im Thüringer Innenministerium.

Begründung:

Es muss geklärt werden, wer bei der Anschaffung, der Installation und dem anschließenden Testbetrieb die Gesamtverantwortung innehatte.



Thüringer Landtag

3. Wahlperiode

Vorlage UA 3/4 - 13

zu Vorlage UA 3/4 - 12

01.06.2004

Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses 3/4

Der Untersuchungsausschuss 3/4 hat in seiner 5. Sitzung am 1. Juni 2004 beschlossen, Beweis zu erheben über die Frage:

1. In wessen Verantwortung lagen Anschaffung, Installation und Testbetrieb der Kennzeichenerfassungsanlage?
2. Inwieweit war die Polizei bei der Installation der Anlage und beim Testbetrieb beteiligt und was war ihre Aufgabe in diesem Zusammenhang?

durch Vernehmung des zuständigen Referatleiters im Thüringer Innenministerium, Herrn Kurt Schroth und des damals zuständigen Leiters der PD Suhl, Herrn Hans-Joachim Rust.

E. Abweichende Meinungen der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion Abg. Höhn und Abg. Pelke und der Ausschussmitglieder der PDS-Fraktion Abg. Dr. Hahnemann und Abg. Dr. Kaschuba

I. Abweichende Meinung gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Untersuchungsausschußgesetz (UAG) der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag zum Bericht des Untersuchungsausschusses 3/4:

Im Gegensatz zu der CDU-Mehrheit im Untersuchungsausschuss können wir nach den vorliegenden Beweisen nur zu dem Ergebnis kommen, dass der Thüringer Innenminister Trautvetter den Innenausschuss des Landtags am 10. Dezember 2003 über die Tatsache der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenerfassungsanlage an der Autobahn 71 bewusst falsch informiert hat.

Der Minister Trautvetter hat vor der genannten Sitzung des Innenausschusses Kenntnis von der Tatsache gehabt, dass die Anlage im Probebetrieb bereits eingesetzt war.

Er hat dem Innenausschuss wider besseres Wissen mitgeteilt, dass die Aussagen, eine solche Überwachung werde geplant, jeglicher Grundlage entbehren würden. Er hat dem Innenausschuss weiter wider besseres Wissen mitgeteilt, dass eine solche Sache weder verfolgt noch geplant werde und jegliche Information diesbezüglich purer Unfug sei.

Seine Erklärung am 22. Dezember 2003 vor dem Thüringer Landtag, dass für ihn die Mitteilung im Vermerk vom 9. Dezember 2003 entscheidend gewesen sei, dass es keine illegale Kennzeichenerfassung auf der Autobahn 71 gibt – gab, gibt und nicht geben wird, ist als Schutzbehauptung zu werten.

Seine Einlassung, er habe die Hausvorlage vom 9. Dezember 2003 nur „kurz überflogen“ bzw. „flüchtig gelesen“ und er habe sich am Vortag mit dem Bericht der Arbeitsgruppe Kripo, herausgegeben durch das Bundeskriminalamt, befasst und deshalb in der Sitzung des Innenausschusses missverständlich hervorgehoben, dass es sich um ein bundespolitisches Projekt handele und die Verantwortung seines Hauses vernachlässigt, ist ebenfalls als Schutzbehauptung zu werten.

Der Innenausschuss und die Öffentlichkeit sollten in Unkenntnis darüber gelassen werden, dass eine Erprobung der automatischen Kennzeichenerfassung im Rennsteigtunnel durch das Innenministerium geplant und teilweise umgesetzt worden ist, obwohl es hierfür in Thüringen keine rechtliche Grundlage gibt.

Nicht nur der Minister stellte in der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember einen Bericht mit theoretischen Erwägungen der Arbeitsgruppe Kripo des Bundeskriminalamtes als ursächlich für die Zeitungsmeldungen über eine automatische Kennzeichenerfassung auf der Autobahn 71 dar, sondern auch in der Pressemitteilung 173/03 vom 9. Dezember 2003 des Thüringer Innenministeriums wird der Eindruck erweckt, die Zeitungsmeldungen seien auf den oben genannten Bericht des Bundeskriminalamtes zurückzuführen und entbehrten jeder tatsächlichen Grundlage.

Hier handelt es sich nicht um eine missverständliche Äußerung des Innenministers vor dem Ausschuss, sondern um eine bewusste und geplante Fehlinformation des Parlaments und der Öffentlichkeit.

Auch die vom Zeugen Trautvetter eingeräumte Tatsache, dass er von der Einstellung des Pilotversuchs am 28. Oktober 2003 unterrichtet wurde, erhärtet dies noch. Zu dieser Zeit stand das Thüringer Innenministerium wegen der rechtswidrigen Videoüberwachung des Goethe- und des Theaterplatzes in Weimar in der öffentlichen Kritik. Aus den Anlagen des Vermerks vom 9. Dezember 2003 geht hervor, dass das Projekt automatische Kennzeichenüberwachung gerade wegen dieser Kritik eingestellt wurde.

Auch die Einlassung des Zeugen Trautvetter, es habe keine Durchführung des Pilotprojekts in Verantwortung der Thüringer Polizei gegeben und deshalb habe er nicht falsch informiert, ist als Schutzbehauptung zu werten.

Hierfür sprechen folgende Gründe: Die Anlage wurde im öffentlichen Verkehr unter Beteiligung der Thüringer Polizei erprobt.

Nach Aussagen der Zeugen Ludwig und Rust wurden die Mitarbeiter der Firma „Vidit“ durch einen Koordinator der Polizeidirektion (PD) in Suhl begleitet und hatten nur mit diesem Zugang zur PD. Nach Aussage des Zeugen Trautvetter bestand eine Datenleitung zwischen dem Server und dem PC in der PD Suhl. Nach Aussagen des Zeugen Ludwig hat die Firma „Vidit“ im Polizeinetz agiert und hatte deshalb einen Koordinator. Auch das Testszenario war nach Aussage des Zeugen Ludwig vom Auftraggeber vorgegeben. Die Firma hatte sogar keinen Überblick, ob und wie viel Treffer es gab. Es wurden zwar keine echten Fahndungsdaten abgeglichen, sondern nur 94 Kennzeichen von Fahrzeugen der PD Suhl, aber die Kennzeichen

der anderen Teilnehmer im öffentlichen Verkehr wurden zumindest nach den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes erhoben.

Im Übrigen ist die Einlassung des Zeugen Trautvetter, es habe keinen Probetrieb unter Verantwortung der Thüringer Polizei gegeben, unerheblich. Es ist unbestritten, dass ein Pilotprojekt zur automatischen Kennzeichenerfassung am Rennsteigtunnel konkret geplant war und man schon mit der Durchführung begonnen hatte.

Selbst wenn man sich der These anschließt, dass die Anlage nur durch die Firma „Vidit“ installiert worden ist, sind die Äußerungen des Ministers, „eine solche Sache werde weder verfolgt noch geplant und jegliche Information diesbezüglich purer Unfug sei und dass für ihn die Mitteilung im Vermerk vom 9. Dezember entscheidend gewesen sei, dass es keine illegale Kennzeichenerfassung auf der Autobahn 71 gibt – gab, gibt und nicht geben wird“ als bewusst geäußerte Unwahrheit zu werten.

Abschließend ist anzumerken, dass dem Freistaat Thüringen durch die Beschaffung der automatischen Kennzeichenerfassungsanlage zumindest ein Schaden von 7.073 € entstanden ist. Diese Kosten konnten durch das Kompensationsgeschäft nicht aufgefangen werden.

Uwe Höhn, MdL
Mitglied im UA 3/4

Birgit Pelke, MdL
Mitglied im UA 3/4

II. Stellungnahme der Abgeordneten Dr. Roland Hahnemann und Dr. Karin Kaschuba zum Bericht des Untersuchungsausschusses UA 3/4 gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 des Untersuchungsausschufgesetz (UAG)

I.

Der Bericht in der von der Ausschussmehrheit beschlossenen Fassung findet nicht unsere Zustimmung.

1. Zum Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag „Bewusste Fehlinformation des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 durch Innenminister Trautvetter im Zusammenhang mit der Beschaffung, Installation und Inbetriebnahme einer Kennzeichenüberwachungsanlage im Rennsteigtunnel“ war nach unserer Ansicht zu eng gefasst. Die Nachlässigkeit des Innenministers bei der Kenntnisnahme und Bewertung von Vorlagen und die „Nonchalance“, mit der dem Innenausschuss Fehlinformationen gegeben wurden, sind Ausflüsse der Arbeitsweise des Innenministers und seines Verständnisses von der Bedeutung eines Parlaments. Mit der Idee und dem Probebetrieb einer Anlage zur automatischen Kennzeichenerfassung am Rennsteigtunnel verbinden wir eine weitergehende politische Kritik.

Zum wiederholten Mal setzte der Innenminister Überwachungstechnik in Gang, ohne gesetzliche Vorgaben entsprechend zu beachten. Die Videoüberwachung einer Lokalredaktion, einer Anwaltskanzlei und von Partei- bzw. Abgeordnetenbüros am Goetheplatz in Weimar verletzte Grundrechte der genannten Betroffenen. Für die automatisierte Kennzeichenerfassung an der A71 in Verantwortung des Innenministeriums und unter logistischer wie personeller Beteiligung der Thüringer Polizei während der Testphase vom 9. September 2003 bis 23. Oktober 2003 fehlte jegliche gesetzliche Grundlage im Polizeiaufgabengesetz, für die Installation und den erstmaligen Einsatz der Pilotanlage die entsprechende datenschutzrechtliche Freigabe nach Thüringer Datenschutzgesetz.

2. Zum Untersuchungsgegenstand

Es hat sich bestätigt, dass der Innenminister den Innenausschuss am 10. Dezember 2003 falsch informierte, als er behauptete, es „werde eine solche Sache weder verfolgt noch geplant und jegliche Information diesbezüglich sei purer Unfug“. Wir stellen fest, dass die Gesamtverantwortung für Anschaffung, Installation und Probetrieb der in Rede stehenden Anlage beim Thüringer Innenministerium lag und dieses als Auftraggeber auch die Verantwortung für die Speicherung von 658 Bildern von KFZ-Kennzeichen am 9. September 2003 trägt.

II. Zu den Fragen

Zu Frage 1 des Untersuchungsgegenstandes:

Auf der Grundlage der Einsichtnahme in die Unterlagen und nach Vernehmung der Zeugen Andreas Trautvetter, Innenminister, und Manfred Scherer, Staatssekretär, kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Innenminister bereits durch die Hausvorlage der Polizeiabteilung vom 15. Juli 2003 über einen geplanten Pilotversuch mit einer automatischen Kennzeichenerfassung an der A71 unterrichtet war, denn er hat diese am 26. Juli 2003 abgezeichnet. Der Innenminister war nach eigenen Angaben außerdem über den Abbruch des Pilotversuches am 28. Oktober 2003 informiert worden und hatte diesem zugestimmt.

Dem Innenminister lag am 10. Dezember 2003 mit der Hausvorlage vom 9. Dezember 2003 eine vollständige Information der Polizeiabteilung über Stand des Pilotversuches, Abbruch der Maßnahme und die gegebene Rechtslage vor.

Demzufolge stellen wir abweichend vom Abschlussbericht fest:

Der Innenminister hatte ausreichend Informationen über das Pilotprojekt „Automatische Kennzeichenerfassung am Rennsteigtunnel“ entgegengenommen, hatte dem Konzept und dem Abbruch des Probetriebs zugestimmt.

Dass ein Innenminister sich nicht die Zeit nimmt, Vorlagen wenigstens so zur Kenntnis zu nehmen, dass er die Angelegenheiten seines Ressorts in Grundzügen kennt, ist nach unserer Meinung kritisierenswert. Unentschuldigbar aber ist der Umstand, dass dem Innenausschuss wegen mangelnder Kenntnis, auf der Grundlage angeblich streng vertraulicher BKA-Unterlagen hilfsweise erfundene, den sachlichen Zusammenhängen und der Wahrheit nicht entsprechende Geschichten präsentiert wurden.

Zu Frage 3 des Untersuchungsgegenstandes:

Zur Installation, Einrichtung und Inbetriebnahme der Technik bis zur Übergabe an die Thüringer Polizei am 24. Oktober 2003 war die Firma VIDIT beauftragt. Die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben trägt nach § 11 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) der Auftraggeber, in diesem Falle das Thüringer Innenministerium. Auch für die widerrechtliche Speicherung der bei der Installierung der Anlage erhobenen Daten trägt das Innenministerium als Auftraggeber demzufolge die Verantwortung.

Wir widersprechen den Ausführungen des Innenministers aus seiner Vernehmung als Zeuge am 22. April 2004, in denen er behauptet, mit dem in Angriff genommenen Verfahren sei es „überhaupt nicht möglich, personenbezogene Daten zu gewinnen“. Diese durchaus irri-ge Auffassung verkennt, dass es sich nach Bundesdatenschutzgesetz bei KFZ-Kennzeichen sehr wohl um personenbezogene Daten handelt, weil sie Einzelangaben sind, die eine natürliche lebende Person bestimmen oder bestimmbar machen. Die zitierte Auffassung des Innenministers entbehrt somit jeder materiellen wie rechtlichen Grundlage.

Der Probebetrieb zur Kennzeichenerfassung an der A71 stellt nach unserer Auffassung zugleich eine Datenverarbeitung im Sinne des § 3 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes dar. Schließlich wurden in der Zeit vom 9. September bis 23. Oktober 2003 Daten von Verkehrsteilnehmern anlassunabhängig und automatisiert erhoben, anschließend mit einer Datenbank verglichen und letztlich auch gelöscht.

Das Erheben und Verarbeiten der Daten vom 9. September 2003 bis 23. Oktober 2003 erfolgte unter Verwendung von Polizeifahrzeugen und deren zivilen KFZ-Kennzeichen, unter Nutzung von Computertechnik der Polizei, in Räumen der Polizei, unter Verwendung von vorhandenen und eigens dafür eingerichteten Netzverbindungen der Polizei, die „Treffer“ wurden auf einem Rechner der Einsatzzentrale der PD angezeigt. Nach Zeugenaussage des PD-Leiters Rust erfolgte außerdem eine „Ergebniskontrolle“ durch Polizeibedienstete.

Nicht zuletzt erfolgte die Löschung der Daten, die im Rahmen der Installation widerrechtlich erhoben worden waren, durch die Polizei.

Wir müssen daher davon ausgehen, dass es eine Datenverarbeitung unter Beteiligung der Polizei und in Verantwortung des Innenministeriums gegeben hat. Für diese automatisierte Erhebung von KFZ-Kennzeichen fehlte jedoch die gesetzliche Grundlage im Polizeiaufgabengesetz.

Zu Frage 4 des Untersuchungsgegenstandes:

Jenseits des Umstandes, dass unverständlich bleibt, wieso den Innenminister eine so wichtige Vorlage wie das Telefax der Datenschutzbeauftragten vom 10. Dezember 2003, 08.39 Uhr nicht vor Beginn der Ausschuss-Sitzung erreichte, hätte dem Innenminister zu diesem Zeitpunkt aber bekannt sein können und sollen, dass das Rechtsreferat seines eigenen Hauses bereits rechtliche Bedenken geäußert hatte.

Zu Frage 5 des Untersuchungsgegenstandes:

Auch der Aussage des Innenministers, nach der eine schriftliche Freigabe nach § 34 Abs. 2 Thüringer Datenschutzgesetz angeblich erst dann erforderlich sei, wenn das Verfahren durch die öffentliche Hand zur eigenen Auftragserfüllung genutzt werde, muss widersprochen werden. Dagegen erlaubt das Thüringer Datenschutzgesetz den Verzicht auf eine schriftliche Freigabe lediglich für interne Verwaltungsabläufe oder dann, wenn sich „eine Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten der Betroffenen nicht erwarten lässt“. Davon kann aber im vorliegenden Fall nicht die Rede sein.

III. Schlussbemerkungen

Die PDS-Fraktion im Thüringer Landtag widersetzt sich dem platzgreifenden politischen Denken der herrschenden Sicherheitspolitiker, mit forciertem Einsatz technischer Mittel und zunehmender Überwachung der Bürgerinnen und Bürger den Menschen widersinnig mehr Sicherheit zu versprechen.

Die Überwachungsprojekte in Weimar und an der A71 haben alle Gefahren polizeipolitischer Maßnahmen bestätigt, die ohne Anlass Bürger- und Freiheitsrechte einschränken.

Wir teilen die Bedenken der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 25./26. März 2004: „Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder betrachten einen anlassfreien und lageunabhängigen Einsatz von automatischen Kfz-Kennzeichen-Lesesystemen im Straßenverkehr mit Sorge, weil sich diese Maßnahmen zu einem weiteren Schritt zur Überwachung aller Bürgerinnen und Bürger entwickeln können. Es ist zu befürchten, dass mit dem Einsatz der automatischen KFZ-Kennzeichenerfassung eine neue Infrastruktur geschaffen wird, die künftig noch weit tiefer gehende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht ermöglicht.“

Dr. Karin Kaschuba
Mitglied im UA 3 / 4

Dr. Roland Hahnemann
Mitglied im UA 3 / 4